

Satzung Investorenbeirat LeihDeinerUmweltGeld

Die CrowdDesk GmbH hat beschlossen, einen Investorenbeirat für LeihDeinerUmweltGeld einzurichten und ihm als Grundlage dafür die nachfolgende Beiratsordnung zu geben:

§ 1

ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATS

(1)

Der Investorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern einschließlich eines Vorsitzenden. Die Zahl der Beiratsmitglieder wurde durch die CrowdDesk GmbH bestimmt und kann auch durch diese abgeändert werden.

(2)

Beiratsmitglieder können ausschließlich gesellschaftsfremde Dritte sein und müssen vor Annahme des Amtes der Anlegerschaft von LeihDeinerUmweltGeld angehören. Sollte ein Beiratsmitglied an einer Beiratssitzung nicht teilnehmen, so kann es für diese Sitzung einen adäquaten Ersatz bestimmen.

(3)

Die Amtsdauer eines Beiratsmitgliedes beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Annahme des Amtes durch das Beiratsmitglied. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig ohne Angabe von Gründen niederlegen, in der Regel sollte aber eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden.

§ 2

AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES BEIRATES

(1)

Der Investorenbeirat dient als Interessensvertretung der Anlegerschaft und soll das Angebot von LeihDeinerUmweltGeld bezüglich Kundenzufriedenheit weiterentwickeln. Die Beiratsmitglieder sind dabei nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

(2)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Es kann auch ein Stellvertreter gewählt werden, der zur Vertretung des Beiratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung berufen ist. Der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem Team von LeihDeinerUmweltGeld und gegenüber Dritten.

(3)
Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf eine Reisekostenerstattung, sofern die Anreise mit dem Auto (0,30 €/km) oder mit der Deutschen Bahn (2. Klasse) erfolgt.

§ 3 SITZUNGEN DES BEIRATES

(1)
Der Beirat hält pro Geschäftsjahr vier ordentliche Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von einem Monat einberufen und erfolgt schriftlich per E-Mail.

(2)
Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3)
Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übermitteln hat.